So geht's...

Immobilienerwerb in Brasilien

1. Auflage

BOLTZ ADVOGADOS

Herausgeber:

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria Brasil-Alemanha

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Stand März 2024
Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
dankt **Boltz Advogados** für die Zusammenarbeit
und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo

INHALT

I. Der Erwerb des Eigentums von städtischen Immobilien in Brasilien durch Ausländer 2

1. Kauf- und Verkaufsvertrag – Was muss in Betracht gezogen werden? 3

2. Erwerb der Immobilie durch im Ausland ansässige juristische und natürliche Personen 4

3. Besonderheiten 4

II. Der Erwerb des Eigentums von landwirtschaftlichen Immobilien in Brasilien durch Ausländer 5

1. Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch natürliche Personen 6

2. Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch im Ausland ansässige juristische Personen 7

3. Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken durch ausländische natürliche und/oder juristische Personen 8

4. Weitere Einschränkungen für ausländische natürliche oder juristische Personen 9

5. Bedingungen für die Gültigkeit und Wirksamkeit des Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken durch ausländische Personen 9

ERWERB VON IMMOBILIEN DURCH AUSLÄNDER

Die brasilianische Gesetzgebung setzt Grenzen für den Erwerb durch Ausländer des Eigentums von in Brasilien liegenden Immobilien fest. Somit hat der Ausländer beim Erwerb des Eigentums von Immobilien innerhalb des brasilianischen Gebietes eine diferenzierte Behandlung und bestimmte Einschränkungen in Bezug auf den Standort und Gesamtfläche der Immobilie, inbesondere wenn es sich um landwirtschaftliche Immobilien handelt, zu beachten. Die Begründung dafür liegt in der notwendigen Verteidigung der Souveränität Brasiliens und der nationalen Sicherheit. Als Ausländer gilt derjenige, der nicht auf brasilianischem Gebiet geboren ist und der gleichzeitig nicht die brasilianische Staatsbürgerschaft gemäss der brasilianischen Verfassung erworben hat. Nachfolgend wird ein Überblick dieser besonderen Behandlung und der für die Ausländer beim Erwerb des Eigentums von Immobilien in Brasilien vorhandenen Einschränkungen gegeben.

I. DER ERWERB DES EIGENTUMS VON STÄDTISCHEN IMMOBILIEN IN BRASILIEN DURCH AUSLÄNDER

In Bezug auf städtische Immobilien gilt die allgemeine Regel, dass keine Einschränkungen für den Erwerb des Eigentums für den Ausländer vorliegen, egal ob dieser in Brasilien oder im Ausland seinen Wohnsitz hat. Die Ausnahme fällt auf Immobilien der brasilianischen Union, die sich in Art. 100 und 205 des Gesetzesdekret Nr. 9.760 vom 15.09.1946 einstufen lassen, d.h.: Grundstücke, die sich innerhalb von Grenzgebieten und von 100 Metern Küstenstreifen, oder noch innerhalb eines Umfangradiuses von 1320 Metern um militärische Befestigungen und Einrichtungen befinden. Der Erwerb des Eigentums dieser letztgenannten Immobilien durch Ausländer ist nur mittels vorheriger Zustimmung des Präsidenten der Bundesrepublik möglich.

Somit ist mit Ausnahme der oben genannten Fällen der Erwerb des Eigentums – egal in welcher Form über Schenkung, Erbschaft oder Kauf - durch Ausländer von Immobilien, die sich im Stadtgebiet

Brasiliens befinden, frei und uneingeschränkt. Dasselbe gilt für die Nutzung dieser Immobilien und die Einnahme der sich daraus für die Ausländer sich ergebenden Einkünfte, unter Berücksichtigung der gleichen für brasilianische Staatsbürger geltenden Regeln und Einschränkungen.

Die direkte Nutzung des Eigentums durch den Ausländer unterliegt jedoch der Gewährleistung einer Daueraufenthaltsgenehmigung seitens der zuständigen brasilianischen Behörden. Der Besitz oder Eigentum einer Immobilie gewährleistet demnach dem Ausländer **nicht** das Recht auf ein Aufenthaltsvisum oder einer Wohnsitzgenehmigung egal welcher Art für Brasilien (Art. 35 des Gesetzes 13.445/2017).

Die im Ausland ansässigen natürlichen und juristischen Personen, die über das Eigentum oder den Besitz von in Brasilien liegenden Immobilien verfügen, müssen sich noch beim brasilianischen Bundesfinanzamt eintragen lassen und eine entsprechende Steuernummer erhalten (CPF-Nr. für natürliche Personen und CNPJ-Nr. für juristische Personen). Weiterhin müssen die im Ausland ansässigen Personen – natürliche oder juristische Personen – einen in Brasilien ansässigen Bevollmächtigten ernennen, der diese in Brasilien gegenüber den zuständigen Behörden und Institutionen vertritt und befugt ist, die Immobilie zu verwalten. Dieser Bevollmächtigte muss insbesondere im Namen des Vollmachtgebers gerichtliche Zustellungen und Vorladungen im Empfang nehmen können.

1. Kauf- und Verkaufsvertrag – Was muss in Betracht gezogen werden?

Der Erwerb einer Immobilie in Brasilien muss über einen schriftlichen, notariellen Kauf- und Verkaufsvertrag erfolgen, der zwecks wirksamer Übertragung des Eigentums beim zuständigen Grundbuchamt einzutragen ist. Der Abschluss allein des Kauf- und Verkaufsvertrages ist demnach für eine rechtswirksame Übertragung des Eigentums nicht ausreichend; seine Eintragung beim Grundbuchamt ist dafür unbedingt notwendig.

2. Erwerb der Immobilie durch im Ausland ansässige juristische und natürliche Personen

Soweit im Ausland ansässige juristische oder natürliche Personen eine Immobilie in Brasilien zur unmittelbaren Ausübung von Handels- oder industriellen Tätigkeiten erwerben, mieten oder pachten möchten, ist die Gründung einer Gesellschaft in Brasilien unbedingt notwendig. Die Gründung einer Gesellschaft in Brasilien für den Erwerb einer Immobilie mit dem Zweck diese von missratenen Geschäftstätigkeiten dritter Personen zu bewahren, ist genauso zu empfehlen (Vermögensgesellschaft), auch wenn der unmittelbare Erwerb, ohne Zwischenschaltung einer in Brasilien gegründeten juristischen Person, möglich ist. Mittels der Gründung einer Gesellschaft in Brasilien werden Schwierigkeiten in Bezug auf die Verwaltung und Handhabung der für Ausländer zu überwindenden Burokratie vermieden. Die Eröffnung, zum Beispiel, eines brasilianischen Bankkontos für den Ausländer, seien es natürliche oder juristische Personen, ist äusserst umständlich und wird allgemein aufgrund der damit verbundenen Kontrollverantwortung von den großen brasilianischen Banken vermieden.

3. Besonderheiten

Das brasilianische Erbschaftsrecht ist im Falle von in Brasilien liegenden Immobilien zugunsten des Ehepartners und der Kinder anwendbar. Dies bedeutet, dass der den Pflichterben (Kinder, Eltern und Ehepartner) zustehende Pflichtteil als solcher nicht durch testamentarische Verfügungen ausgeschlagen werden kann (Art. 10, Paragraphe 1 und 2 des Gesetzes 12.376/2010). Dementsprechend muss im Todesfall des Ausländers – natürliche Person ein Nachlassverfahren in Brasilien zwecks Antretung der Erbschaft nach brasilianischem Erbschaftsrecht eröffnet und durchgeführt werden. Dasselbe gilt für die Anteile/Aktien von in Brasilien gegründeten Gesellschaften, die von im Ausland ansässigen natürlichen Personen gehalten werden. Auch für diese Beteiligungen gilt brasilianisches Erbschaftsrecht.

Die über in Brasilien liegende Immobilien anfallende Schenkungs- und Erbschaftssteuer ist neuerdings aufgrund der Ende

Dezember 2023 verkündeten Steuerreform auch für im Ausland ansässige natürliche Personen anwendbar. Der Steuersatz wird von den Bundesländern festgelegt und seit der Steuerreform kann diese Steuer progressiv je nach Wert der Schenkung bzw. Erbschaft angesetzt werden.

Der Kapitalgewinn im Falle der Veräusserung von in Brasilien liegenden Immobilien ist von den im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen in Brasilien nach einer progressiven Steuertabelle (Variation von 15% bis zu 22,5% des Kapitalgewinns) zu versteuern. Für die rechtmässige Abführung dieser Steuer haftet der von dem Ausländer in Brasilien ernannte Bevollmächtigte. Die Gesetzgebung (Gesetz 11.196/2005, Art. 40) sieht für in Brasilien ansässige Personen eine Reduzierung des Kapitalgewinns je nach Eigentumsjahren vor: um so länger die Immobilie sich im Eigentum des Veräusserers befindet, um so niedriger ist die Steuerberechnungsgrundlage des Kapitalgewinns. Diese Reduzierung müsste **entgegen** der Auffassung des brasilianischen Fiskus genauso für Ausländer gelten; die Struktur des vom Fiskus zwecks Berechnung des Kapitalgewinns zur Verfügung gestellten Programms verweigert jedoch dem ausländischen Eigentümer diese Reduzierung. Demnach bleibt dem Ausländer keine andere Möglichkeit übrig, als den Kapitalgewinn ohne die Reduzierung zu versteuern und nach Abfuhr der Steuer die Rückerstattung der nicht erfolgten Reduzierung zu verlangen. Um diesen kostenaufwendigen Umstand zu verringern bzw. sogar zu vermeiden, kann eine Steuerplanung in Auftrag gegeben werden.

II. DER ERWERB DES EIGENTUMS VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN IMMOBILIEN IN BRASILIEN DURCH AUSLÄNDER

Die brasilianische Gesetzgebung schränkt den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch Ausländer im brasilianischen Bundesgebiet ein. Demnach sind die gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen des Gesetzes Nr. 5.709 vom 07. Oktober 1971 in Betracht zu ziehen. Diesem Gesetz sind weitere regelnde

Gesetzgebungen gefolgt, die sogar die Anwendung des genannten Gesetzes auf andere Arten von Nutzung und/oder Verfügung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Miete, Pacht, usw.) durch Ausländer umfasst haben. Nachstehend geben wir die wichtigsten Regeln und Bedingungen bekannt, die von den im Ausland ansässigen natürlichen und juristischen Personen, die Interesse am Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf brasilianischem Gebiet haben, zu beachten sind:

1. Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch natürliche Personen

Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch im Ausland ansässigen **natürlichen** Personen ist – außer den im Gesetz ausdrücklich festgelegten Ausnahmen – definitiv von der brasilianischen Gesetzgebung verboten. Demnach muss der Ausländer natürliche Person, der Interesse am Erwerb von im brasilianischen Bundesgebiet sich befindenden landwirtschaftlichen Grundstücken hat, vorerst ein geeignetes Aufenthaltsvisum (auf unbestimmte Dauer) für Brasilien besorgen, einschliesslich mit Aufnahme des brasilianischen Steuerwohnsitzes. Diese Bedingung des brasilianischen Wohnsitzes ist nur dann **nicht** auf im Ausland ansässige natürliche Personen anwendbar, wenn diese rechtmässig landwirtschaftliches Eigentum aufgrund einer Erbschaft erhalten haben (§2, I des Art. 1 des Gesetzes 5709/71). Eine andere Möglichkeit wäre sich am Gesellschaftskapital einer in Brasilien gegründeten juristischen Person zu beteiligen – in diesem Fall unterliegt diese juristische Person, wenn die Mehrheit ihres Gesellschaftskapitals von im Ausland ansässigen juristischen oder natürlichen Personen gebildet ist, genauso den im Gesetz 5709/71 enthaltenen Einschränkungen (siehe Ziffer 2) unten).

Das Gesetz legt noch fest, dass der Erwerb von landwirtschaftlichem Eigentum durch natürliche Personen mit Wohnsitz in Brasilien **nicht** 50 Module unbestimmter Bewirtschaftung auf kontinuierlichen und diskontinuierlichen Flächen überschreiten darf (Art. 3 des Gesetzes 5.709/71). Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken unter 3 Modulen ist freigegeben; die

Erwerbe zwischen 3 bis zu 50 Modulen (für den Fall vom Erwerb durch ausländische juristische Personen ist die Beschränkung auf 100 Module gemäss Art. 23 des Gesetzes 8.629/1993 erweitert worden) hängen von der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde ab, zur Zeit das *Instituto Nacional de Colonização e Reforma Agrária - INCRA* (Nationale Institut für Kolonisierung und Agrarreform). Das ländliche Modul ist eine landwirtschaftliche Messeinheit, in Hektar ausgedrückt, das einen passenderen Vergleich zwischen ländlichen Immobilien ermöglicht, indem andere Eigenschaften außer der Dimensionen der Immobilie hinzugezogen werden. Die Dimension eines Moduls variiert gemäß der Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet. Die Größe eines Moduls variiert in Brasilien von 5 bis zu 110 Hektaren (1 Hektar = 10.000 m2).

2. Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch im Ausland ansässige juristische Personen

Die juristische Person mit Sitz im Ausland muss zum Erwerb von brasilianischen landwirtschaftlichen Grundstücken an erster Stelle entweder a) eine Genehmigung zur Eröffnung einer Zweigstelle für Brasilien einholen, oder b) sich am Gesellschaftskapital einer mit Sitz in Brasilien gegründeten juristischen Person beteiligen – wenn diese Beteiligung die Mehrheit des Gesellschaftskapitals ausmacht, unterliegt diese Gesellschaft wiederum den Bedingungen und Einschränkungen des Gesetzes 5709/71 (siehe § 1 des Gesetzes 5709/71). Als Ausnahmen für diese beiden Bedingungen verfügen wir über die Fälle:

a) der Einrichtung einer Eigentumsgarantie, einschließlich die treuhänderische Sicherungsübereignung zugunsten einer nationalen oder ausländischen juristischen Person, oder noch,

b) der Übernahme der Immobilie in Liqüidierung eines Vergleichsverfahrens mit einer nationalen oder ausländischen juristischen Person oder einer nationalen juristischen Person, an der ausländische natürliche oder juristische Personen in irgendeiner Weise mit der Mehrheit des Gesellschaftskapitals beteiligt sind;

mittels Vollstreckung der Eigentumsgarantie, der Hingabe an Zahlungs statt oder irgendeiner anderen Art und Weise (Ziffern II und III des §2 des Art. 1 des Gesetzes 5.709/71). Die erste Bedingung – Einrichtung einer Zweigsstelle in Brasilien mittels Einholung von der Bundesregierung einer Betriebsgenehmigung für Brasilien – wird aufgrund der mit dieser Genehmigung verbundenen sehr komplexen Burokratie und der spezifischen von den ausländischen juristischen Personen für die Instandhaltung dieser Zweigsstelle verlangten Auflagen kaum von den interessierten juristischen Personen in Anspruch genommen. Somit wird die zweite Bedingung – Gründung oder Beteiligung an einer Gesellschaft in Brasilien – vorgezogen.

Die von dem ausländischen Investor mit diesem Zweck in Brasilien gegründete juristische Person hat als Gesellschaftszweck die Entwicklung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten anzugeben. Weiterhin muss der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken die Einführung und Entwicklung von mit diesem Gesellschaftszweck verbundenen land- und viehwirtschaftlichen, sowie industriellen Projekten vorsehen. Diese Projekte hängen immer und in jedem Fall von der vorherigen Zustimmung der zuständigen öffentlichen Behörde, dem INCRA, ab.

3. Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken durch ausländische natürliche und/oder juristische Personen

Die Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken durch im Ausland ansässige natürliche oder juristische Personen (wie oben unter Ziffern 1 und 2 definiert), sowie jedwede andere Art der Abtretung von Nutzungsrechten über landwirtschaftliche Grundstücke, unterliegt genauso den auf dem Erwerb von landwirtschaftlichen Immobilien im Gesetz Nr. 5.709/1971 enthaltenen Einschränkungen und Bedingungen. Dementsprechend unterliegen die Pacht und sonstige Arten der Abtretung von Nutzungsrechten über landwirtschaftliche Grundstücke durch ausländische natürliche Personen mit Wohnsitz in Brasilien und/oder in Brasilien gegründete juristische Personen, deren Mehrheit des

Gesellschaftskapitals sich in Händen von im Ausland ansässigen natürlichen und / oder juristischen Personen befindet, der vorherigen Zustimmung durch den INCRA.

4. Weitere Einschränkungen für ausländische natürliche oder juristische Personen

Der Erwerb oder die Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken durch ausländische natürliche Personen ist auf bis zu 50 Module unbestimmter Nutzung von kontinuierlicher oder nicht kontinuierlicher Fläche beschränkt. Der Erwerb oder die Pacht von landwirtschaftlichen Immobilien durch juristische Personen, deren Mehrheit des Gesellschaftskapitals von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen gehalten wird, ist hingegen auf 100 Module unbestimmter Nutzung beschränkt. Die Summe der lanwirtschaftlichen Immobilien, die ausländischen natürlichen Personen oder juristischen Personen gehören, deren Mehrheit des Gesellschaftskaptials von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen gehalten wird, darf nicht insgesamt ¼ der Gesamtfläche der Gemeinden, in der sich die landwirtschaftlichen Grundstücke befinden, übersteigen. Im Falle von ausländischen Personen gleicher Staatsangehörigkeit, fällt dieser Grenzwert auf 10% mit Ausnahme der anwendbaren im Gesetz vorgesehenen Fälle zurück. Die Schenkung von dem Bund oder den Staaten gehörenden landwirtschaftlichen Grundstücken an ausländische natürliche oder juristische Personen, deren Mehrheit des Gesellschaftskapitals ausländischen juristischen oder natürlichen Personen gehört, ist verboten.

5. Bedingungen für die Gültigkeit und Wirksamkeit des Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken durch ausländische Personen

Der Erwerb oder die Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken durch ausländische Personen muss für seine Gültigkeit und Wirksamkeit über eine notarielle öffentliche Urkunde beim Notar erfolgen, die darauffolgend beim zuständigen Grundbuchamt einzutragen ist. Für den Fall des Erwerbs durch natürliche Personen muss die öffentliche Kaufurkunde den Wohnsitz

der Person im Bundesgebiet nachweisen; im Fall des Erwerbs durch ausländische juristische Personen muss die öffentliche Kaufurkunde den Genehmigungsakt für den Erwerb des landwirtschaftlichen Grundstückes ausdrücklich wiedergeben. Weiterhin müssen die Grundbuchämter vierteljährlich die zuständigen Behörden über die an ausländische juristische Personen durchgeführten Verkäufe von landwirtschaftlichen Grundstücken in Kenntnis setzen.

Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken mit Verstoß gegen diese gesetzlichen Bestimmungen ist nichtig und rechtsunwirksam. Der Notar, der entgegen der gültigen Gesetzgebung solche Kaufurkunden registriert, haftet unabhängig der strafrechtlichen Folgen zivilrechtlich für die aufgrund dieser unrechtmäßigen Handlung den Kaufs- und Verkaufsparteien verursachten Schäden. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Kaufpreis dem Käufer zu erstatten (Art. 15 des Gesetzes 5709/71).

UNSERE SPONSOREN

Boltz Advogados ist ein Anwaltsbüro mit weitumfassender Tätigkeit, spezialisiert in der Beratung auf den Bereich des Gesellschaftsrechts. Die Kanzlei vereint ein Team von hoch qualifizierten Professionellen, die darauf vorbereitet sind, den Mandanten persönlich, objektiv und schnell zu beraten und sich nach dem Geschäftsprofil dieses Mandanten zu richten.

Die jahrelang entwickelte Erfahrung in der Beratung von multinationalen Unternehmen, insbesondere Unternehmen mit deutscher Herkunft, qualifiziert **Boltz Advogados** dazu, dynamische Lösungen zu finden, die ihre Mandanten in der Bewältigung der mit einem komplexen sich ständig wandelnden Geschäftsumfeld verbundenen Herausforderungen unterstützen.

Die Kanzlei hat ihren Ursprung bei traditionellen Anwaltsbüros, spezialisiert insbesondere in der Beratung von deutschen, schweizerischen und österreichischen Unternehmen, die sich in Brasilien niedergelassen haben. Daraus ergibt sich ein Legat von mehr als 45 Jahren an Exzellenz und Qualität.

Die angemessene und kompetente juristische Beratung in der Gründung, Einführung und Aufrechterhaltung dieser Unternehmen, sowie in Operationen über Fusionen und den Erwerb von Unternehmen, nebst der permanenten Betreuung bei den tagtäglichen Geschäften dieser auf brasilianischen Boden niedergelassenen Unternehmen, haben aus **Boltz Advogados** ein Anwaltsbüro gemacht, das diesem Legat von Exzellenz und Qualität würdig ist.

Wir glauben an die Entwicklung von beruflichen Beziehungen, die sich auf den Säulen der Ethik, Effizienz, Persönlichkeit und Vertrauen stützen und mit diesem Leitfaden zählen wir mit qualifizierten Rechtsanwälten, um unsere Mandanten in allen Rechtsbereichen juristisch zu beraten, insbesondere bei Projekten über Fusionen und Erwerb von Gesellschaften, stets unter Berücksichtigung der Einzelheiten eines jeden Geschäftes und der Bedürfnisse der Mandanten.

TÄTIGKEITSBEREICHE

- Tätig auf dem Gebiet der Beratung von internationalen Investoren
- Fusionen und Erwerb von Gesellschaften
- Sanierung von Unternehmen und Konkurs
- Immobilienrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Nachfolgeplanung und Vermögensschutz
- Gesellschaftsrecht
- Compliance
- Auslandsinvestition
- Antitrust und unlauterer Wettbewerb
- Prozessrecht, Schlichtung und Konfliktbeseitigung

Beate Christine Boltz
Rua Henri Dunant, 873 – 18º andar, cj. 1801
04709-111 | São Paulo, SP | Brasilien
Telefon 00 55 11 3463-6385
E-mail: bcb@boltzadvogados.com.br
Site: www.boltzadvogados.com.br

Die Reihe **"So geht's ..."** soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.

MERCOSUL AHK Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP
Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013
E-mail: juridico@ahkbrasil.com
www.ahkbrasil.com